



Buchhandel (herstellender und verbreitender)

Entgeltbeträge gültig ab dem 01. Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Tarifverträge	3
2	Geltungsbereich	3
2.1	Räumlich	3
2.2	Fachlich	3
2.3	Persönlich	3
3	Entgeltmodalitäten im Überblick	4
4	Entgelttabellen	5
4.1	Entgeltgruppen für den herstellenden und verbreitenden Buchhandel	5
5	Zuschläge	9
5.1	Mehrarbeit (Überstunden)	9
5.2	Spät-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit	10
6	Zulagen	11
7	Sonderzahlungen	11
7.1	Jährliche zusätzliche Leistung	11
8	Anhang	12
8.1	Erläuterungen zum Entgelt	12
8.2	Erläuterungen zur Eingruppierung	12
8.3	Erläuterungen zu den Zuschlägen	13
8.4	Erläuterungen zur Sonderzahlung	13
8.5	Erläuterungen zur Arbeitszeit	14

Vorwort

Öffentliche Aufträge im Land Berlin werden nach [§ 9 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes \(BerlAVG\)](#) nur an Auftragnehmer vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe zur Tariffreue verpflichten. Dazu werden nachfolgend allgemeine Hinweise gegeben und die für die Tariffreue maßgeblichen Regelungen dargestellt.

Personenkreis

Erfasst werden alle Beschäftigten eines Unternehmens, die bei der Ausführung des Auftrags eingesetzt werden. Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften sind von den Auftragnehmern gemäß [§ 15 Absatz 1 Nummer 6 BerlAVG](#) vertraglich zur Einhaltung der Tariffreue zu verpflichten. Auszubildende werden nicht erfasst.

Günstigkeitsprinzip

Auftragnehmer erhalten Aufträge nur, wenn sie sich bei der Angebotsabgabe verpflichten,

- ihren Beschäftigten den gesetzlichen Mindestlohn oder Branchenmindestlöhne nach dem [Arbeitnehmer-Entsendegesetz \(AEntG\)](#) zu zahlen,
- sich tariffreu zu verhalten und
- bei der Auftragsausführung mindestens den aktuellen Vergabemindestlohn zu zahlen.

Treffen den Auftragnehmer mehr als eine dieser Verpflichtungen, ist für die Beschäftigten die jeweils günstigere Regelung maßgeblich. Das heißt: Entsprechen die tariffreuepflichtigen Entgelte in Summe mindestens dem aktuellen Vergabemindestlohn, gelten diese Tarifentgelte. Unterschreiten sie diesen, ist stattdessen der Vergabemindestlohn zu zahlen.

Zu den maßgeblichen, der Tariffreuepflicht unterliegenden Entgelten zählen neben den Tarifgrundlöhnen auch die tariflichen Zuschläge, Zulagen und Sonderzahlungen, nicht jedoch Bestandteile wie zusätzliches Urlaubsgeld oder vermögenswirksame Leistungen. Sie sind nicht zu berücksichtigen und daher herauszurechnen. Ergibt sich hiernach ein Betrag von weniger als dem aktuellen Vergabemindestlohn, gilt wiederum der Vergabemindestlohn.

Allgemeinverbindliche Tarifverträge

Für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge sind unabhängig von der Verpflichtung zur Tariffreue stets in Gänze einzuhalten. Dies gilt nicht für Betriebe, die nicht vom Geltungsbereich des Tarifvertrages erfasst werden.

1 Tarifverträge

Die Regelungen in den Ziffern 2 bis 8 wurden folgenden Tarifverträgen entnommen:

- [Entgelttarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des herstellenden und verbreitenden Buchhandels des Landes Berlin vom 7. Februar 2022](#)
- [Manteltarifvertrag für den herstellenden und verbreitenden Buchhandel im Tarifgebiet Berlin und Brandenburg vom 1. Februar 2016](#)

2 Geltungsbereich

2.1 Räumlich

Die Tarifverträge gelten für das Bundesland Berlin.

Bei abweichenden Regelungen umfasst das Tarifgebiet Ost den Teil des räumlichen Geltungsbereiches, in dem das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bis zum 3. Oktober 1990 nicht galt.

2.2 Fachlich

Die tariflichen Regelungen erfassen alle Betriebe des herstellenden und des verbreitenden Buchhandels.

2.3 Persönlich

Erfasst werden alle Angestellten und gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Angestellte im Sinne dieses Tarifvertrages sind alle Beschäftigten, die eine der in den [§§ 2 und 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten vom 23. Februar 1957 \(AnVNG\)](#) angeführte Beschäftigung gegen Entgelt ausüben, soweit deren Tätigkeit von den Eingruppierungsbestimmungen (siehe Ziffer 4 Entgelttabellen) erfasst wird.

Nicht als Angestellte im Sinne des Tarifvertrages gelten:

- Vorstandsmitglieder, gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer
- Angestellte, die übertragene Unternehmer- und Arbeitgeberfunktionen wahrnehmen (Generalbevollmächtigte, Prokuristinnen und Prokuristen sowie Angestellte mit selbständiger Einstellungs- und Entlassungsbefugnis)



3 Entgeltmodalitäten im Überblick

Grundentgelt	Betrag ab dem 01. Februar 2023	Detailansicht
Monatsentgelt	2.249,00 € bis 4.240,00 €	Seite 5
Zuschläge	Zuschlagshöhe	Detailansicht
Mehrarbeit (Überstunden)	30 % auf das Stundenentgelt	Seite 9
Spätarbeit	20 % auf das Stundenentgelt	Seite 10
Nachtarbeit	20 % bis 100 % auf das Stundenentgelt	Seite 10
Sonntagsarbeit	25 % bis 100 % des Tarifstundenverdienstes	Seite 10
Feiertagsarbeit	50 % bis 100 % des Tarifstundenverdienstes	Seite 10
Zulagen	Zulagenhöhe	Detailansicht
Keine tariffreurelevante Regelung	Keine tariffreurelevante Regelung	Seite 11
Sonderzahlung	Zahlungshöhe	Detailansicht
Jahressonderzahlung (herstellender Buchhandel)	Tarifgebiet West: 150 % eines Monatsverdienstes Tarifgebiet Ost: 100 % eines Monatsverdienstes	Seite 11
Jahressonderzahlung (verbreitender Buchhandel)	Tarifgebiet West: 145% eines Monatsverdienstes Tarifgebiet Ost 100% eines Monatsverdienstes	Seite 11
Arbeitszeit	Wochenstunden	Detailansicht
Regelmäßige Arbeitszeit	38,5 Stunden für das gesamte Tarifgebiet	Seite 14

4 Entgelttabellen

4.1 Entgeltgruppen für den herstellenden und verbreitenden Buchhandel

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale	Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
1	<p>Tätigkeit:</p> <p>Einfache, das heißt vorwiegend schematische und mechanische Tätigkeiten. Arbeiten, die ohne Vorbildung nach kurzen Weisungen sofort verrichtet werden können</p>	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fertigmachen der Post, Sortieren und Abheften von Schriftgut nach einfachen Ordnungsmerkmalen, auch Hilfsarbeiten in einer Datenverarbeitungsanlage • Schreib- und Rechenarbeiten einfacher Art nach Vorlage, auch maschinell • Anfertigen von Vervielfältigungen • Einfache Karteiarbeiten – Schreiben von Karteiunterlagen, Adressen, auch Prägen und Drucken von Adressplatten • Bedienen kleinerer Fernsprechanlagen mit bis zu 4 Amtsanschlüssen und bis zu 20 Hausanschlüssen • Numerisches Lochen nach einfachen, vorbereiteten Unterlagen • Tätigkeit als Bote, Wächterinnen und Wächter, Raumpflegerinnen und Raumpfleger • Stenotypistinnen und Stenotypisten oder Phonotypistinnen und Phonotypisten im Sinne der Entgeltgruppe 2, soweit die Voraussetzungen für diese Gruppe noch nicht erfüllt sind (in der Regel Nachwuchskräfte in der Einarbeitungszeit) 	<p>Monatsentgelt ab 01.02.2023</p> <p>ab dem 1. Tätigkeitsjahr 2.249,00 €</p>
2	<p>Tätigkeit:</p> <p>Tätigkeiten, für die Merkmale einer höheren Beschäftigungsgruppe nicht zutreffen, die jedoch in der Regel eine vollendete einschlägige Berufsausbildung oder entsprechende auf andere Weise erworbene Kenntnisse im Beruf voraussetzen oder mit erhöhter körperlicher Beanspruchung verbunden sind</p>	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maschinelles Sortieren und Kuvertieren von Post, Werbemitteln und ähnlichem • Fachkundiges Ordnen von Schriftgut oder Karteien • Geläufiges Aufnehmen von Stenogrammen und deren sicheres Übertragen mittels Schreibmaschine sowie formgerechte Gestaltung eines Schriftstückes • Erledigen von Routineschriftwechsel und Ausschreiben von Bestellungen • Führung von Kontokorrentkonten sowie sonstige einfache Arbeiten in der Buchhaltung – auch unter Verwendung von Buchungsmaschinen – und im übrigen 	<p>Monatsentgelt ab 01.02.2023</p> <p>1. Tätigkeitsjahr 2.055,00 €</p> <p>2. Tätigkeitsjahr 2.139,00 €</p> <p>3. Tätigkeitsjahr 2.212,00 €</p> <p>4. Tätigkeitsjahr 2.295,00 €</p>

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale	Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
		<p>Rechnungswesen (Vor- und Nachberechnung, Statistiken und ähnliches) sowie in der Lohn- und Gehaltsabrechnung, Honorar- und Provisionsabrechnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sichere Übertragung von auf Tonträgern gespeicherten Angaben mittels Schreibmaschine sowie formgerechtes Gestalten eines Schriftstückes • Bedienen von Fernsprech- und / oder Fernschreibenanlagen • Schreiben von Rechnungen • Tätigkeit im Lagerwesen (auch Verwaltung eines kleineren Lagers) mit sachkundigem Prüfen der ein- und ausgehenden Ware • Ausfertigen von Versandpapieren • Verkaufstätigkeit im Laden • Bedienen der Ladenkasse • Lochen und Prüfen von Lochkalten (auch alphanumerisch) • Bedienen von Datenerfassungsgeräten • Tätigkeit als Packerinnen und Packer, Lagerarbeiterinnen und Lagerarbeiter, Pförtnerinnen und Pförtner (Wächter und Wächterinnen mit Kontrolltätigkeit), Heizerinnen und Heizer, Elektrokarrenfahrerinnen und -fahrer, Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer, die Fahrzeuge der Klasse 3 führen. 	<p>ab dem 5. Tätigkeitsjahr 2.427,00 €</p>
3	<p>Tätigkeit:</p> <p>Tätigkeiten, die gegenüber der Gruppe 2 größere Erfahrungen oder erhöhte Fachkenntnisse erfordern, wie sie im Allgemeinen durch eine erfolgreich abgeschlossene buchhändlerische oder einschlägige Berufsausbildung erworben werden, und deren Inhalt außerdem in der Regel selbständige Erarbeitung verlangt</p>	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Führen von Sach- oder Kontokorrentkonten einschließlich der Bearbeitung des Mahnwesens, auch unter Verwendung von Buchungsmaschinen • Arbeiten in der Betriebsabrechnung und in der Kalkulation (Selbstkostenrechnung) • Erstellen von Vergleichsrechnungen • Führen einer Kasse • Bearbeiten von Angeboten oder Bestellungen im Rahmen des Einkaufs oder Verkaufs einschließlich der Fristenüberwachung, der Führung des Bestellbuches und der Fortsetzungskarteien • Methodisches Ermitteln von Buch- und Zeitschriftentiteln (Bibliographien) sowie Zusammenstellen von Unterlagen für Kataloge 	<p>Monatsentgelt ab 01.02.2023</p> <p>1. Tätigkeitsjahr 2.479,00 €</p> <p>2. Tätigkeitsjahr 2.605,00 €</p> <p>3. Tätigkeitsjahr 2.710,00 €</p> <p>ab dem 4. Tätigkeitsjahr 2.827,00 €</p>

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale	Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
		<ul style="list-style-type: none"> • Erledigen von Schriftwechsel • Verkaufstätigkeit mit fachkundiger Beratung, auch mit Außendienst • Bearbeiten und Abwickeln von erteilten Anzeigenaufträgen • Tätigkeit im Lagerwesen mit Verantwortung für Warenein- und -ausgang, auch für die Lagerhaltung • Kaufmännische Versandarbeiten, die gründliche Kenntnisse des Speditions- und Tarifwesens erfordern • Fremdsprachliches Übersetzen, Tätigkeit als Stenotypistinnen und Stenotypisten oder Phonotypistinnen und Phonotypisten im Sinne der Gruppe 2, jedoch mit Aufnahme und Übertragung von fremdsprachlichen Texten • Tätigkeit als Sekretärinnen und Sekretäre • Verwalten von Registraturen • Bedienen einer Datenverarbeitungsanlage nach vorgegebenen Arbeitsanweisungen • Technische Umsetzung (Codierung) entwickelter Programme für eine Datenverarbeitungsanlage • Bedienen von Tabelliermaschinen einer maschinellen Datenverarbeitungsanlage • Zusammenstellen und Vorbereiten von Unterlagen zur Verarbeitung auf einer Datenverarbeitungsanlage • Tätigkeit als Betriebshandwerkerin oder Betriebshandwerker, Krafftfahrerin oder Krafftfahrer, die Fahrzeuge der Klasse II führen. 	
4	<p>Tätigkeit:</p> <p>Tätigkeiten, die entsprechend ihrem erhöhten Schwierigkeitsgrad umfangreiche Berufserfahrung und/oder Sachkunde sowie in der Regel Überblick über die das Aufgabengebiet berührenden betrieblichen Zusammenhänge erfordern</p>	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finanz-, Betriebs-, Lohn- und Gehaltsbuchhaltung, Kalkulation, Statistik, Kassenwesen, Versand, Werbung, Lagerwesen, Datenverarbeitung • Tätigkeit als Dolmetscherin und Dolmetscher oder fremdsprachliche Korrespondentinnen und Korrespondenten • Tätigkeit als Herstellerin oder Hersteller (umwandeln von Manuskripten in Buch- oder Zeitschriftenform durch Bestimmen der typographischen Gestaltung und der Ausstattung durch Veranlassung und 	<p>Monatsentgelt ab 01.02.2023</p> <p>1. Tätigkeitsjahr 2.761,00 €</p> <p>2. Tätigkeitsjahr 2.902,00 €</p> <p>3. Tätigkeitsjahr 3.082,00 €</p>

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale	Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
		<p>Überwachung der technischen Ausführung einschließlich Kostenerrechnung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbständige buchhändlerische Tätigkeit in Disposition für Einkauf, Verkauf, Lagerhaltung, Verkaufsabschlüsse bei Vertreterbesuchen • Erstellen von Katalogen • Tätigkeit als Sekretärin oder Sekretär im Sinne der Entgeltgruppe 3, jedoch insbesondere mit Fremdsprachenkenntnissen, die für entsprechende stenotypistische oder Übersetzertätigkeiten im Sinne dieser Gruppe erforderlich sind • Manuskriptbearbeitung im Lektorat • Redaktionstätigkeit in Anfangsstellung 	<p>4. Tätigkeitsjahr 3.240,00 €</p> <p>ab dem 5. Tätigkeitsjahr 3.420,00 €</p>
5	<p>Tätigkeit:</p> <p>Tätigkeiten mit den Merkmalen der Entgeltgruppe 4, die entweder überwiegend Dispositionsbefugnisse zum Inhalt haben oder auf einem Fachgebiet ausgeübt werden, für das besondere theoretische Kenntnisse erforderlich sind</p>	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeit als Lektorin und Lektor oder Redakteurin und Redakteur • Gruppenleitung in Verlagen in den Bereichen Herstellung, Marketing und Werbung oder in anderen Bereichen mit vergleichbaren Anforderungen, Leitung einer Buchhandlung oder einer entsprechenden Abteilung mit überwiegenden Dispositionsaufgaben • Tätigkeit als Systemanalytiker und Organisationsentwickler in Großrechenanlagen 	<p>Monatsentgelt ab 01.02.2023</p> <p>1. und 2. Tätigkeitsjahr 3.721,00 €</p> <p>ab dem 3. Tätigkeitsjahr 3.964,00 €</p>
6	<p>Tätigkeit:</p> <p>Tätigkeiten entsprechend den Merkmalen der Entgeltgruppe 5, die mit übergeordneten Dispositions- und Weisungs- oder Aufsichtsbefugnissen verbunden sind</p>	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <p>Keine Tarifregelung vorgesehen</p>	<p>Monatsentgelt ab 01.02.2023</p> <p>ab dem 1. Tätigkeitsjahr 4.240,00 €</p>
Alle	<p>Alle Entgeltgruppen im Tarifgebiet West</p> <p>Betrifft nur Beschäftigte im herstellenden Buchhandel</p> <p>§ 4 A Ziffer 2.2 und § 4 B Ziffer 2.2 Manteltarifvertrag</p>	<p>Eine Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 40 Stunden im Jahresdurchschnitt kann einvernehmlich vereinbart werden.</p> <p>Für Beschäftigte im herstellenden Buchhandel, die vor dem 1.2.2016 eine solche Vereinbarung geschlossen haben, besteht Anspruch für die über 38,5 Stunden hinausgehende Arbeitszeit auf einen Zuschlag von 15 %.</p>	<p>Monatsentgelt plus 15 % Zuschlag für Stunde 39 und 40</p>

5 Zuschläge

Bei Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höhere zu zahlen.

5.1 Mehrarbeit (Überstunden)

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Mehrarbeit § 5 Nummern 1, 6 a) Manteltarifvertrag	<p>Herstellender Buchhandel</p> <ul style="list-style-type: none"> Arbeitszeit, die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden hinaus geleistet wird, Arbeitszeit, die bei Verlängerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 40 Stunden darüber hinaus geleistet wird. <p>Verbreitender Buchhandel</p> <p>Arbeitszeit, die - trotz Freizeitausgleich - über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden hinaus geleistet wird. Zum Freizeitausgleich siehe Ziffer 8.5 Anhang - Arbeitszeit.</p> <p>Keine Mehrarbeit</p> <p>Nicht als Mehrarbeit gilt diejenige Arbeit, die infolge anderweitiger Verteilung vor- oder nachgearbeitet wird.</p> <p>Berechnung der Grundvergütung je Arbeitsstunde</p> <p>Für Mehrarbeit erhalten die Beschäftigten eine Grundvergütung, die je Arbeitsstunde, bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von</p> <ul style="list-style-type: none"> 38,5 Stunden: 1/167 37,5 Stunden: 1/163 (wahlweise für Beschäftigte Berlin-West) <p>des vereinbarten Monatsentgelts beträgt und einen auf dieser Basis errechneten Zuschlag (siehe Zuschlagshöhe rechte Spalte).</p> <p>Rechenbeispiel</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 1 arbeiten 2 Überstunden in einer Woche bei einer 38,5 Stunden-Woche:</p> <ul style="list-style-type: none"> Grundvergütung je Arbeitsstunde: Monatsentgelt von 2.149,00 € dividiert durch 167 = 12,87 € Zuschlag pro Überstunde: 30 % von 12,87 € = 0,3 multipliziert mit 12,87 = 3,86 € Zuschlag für 2 Überstunden: 3,86 € multipliziert mit 2 Stunden = 7,72 € Gesamtvergütung für 2 Überstunden in einer Woche: Jeweils 12,87 € Grundvergütung je Arbeitsstunde (für zwei Arbeitsstunden: 25,74 €) addiert mit 7,72 € = 33,46 € 	<p>Mehrarbeit nur bis 8 Stunden je Woche</p> <p>30 %</p> <p>auf das Stundenentgelt</p>

5.2 Spät-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Spätarbeit § 5 Nummern 2, 7 a) Manteltarifvertrag	<p>Spätarbeit ist die zwischen 18.30 und 20.00 Uhr geleistete Arbeit.</p> <p>Regelmäßige Spätarbeit</p> <p>Spätarbeit auf Anordnung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 10 Kalendertagen sowie in regelmäßigen Schichten.</p> <p>Wahrmöglichkeit: Ausgleich durch Freizeit oder Geld</p> <p>Spätarbeitszuschläge können in Freizeit oder in Geld ausgeglichen werden.</p>	<p>20 % Regelmäßige Spätarbeit</p> <p>x-% jeweils auf das Stundenentgelt zu zahlen</p>
Nachtarbeit § 5 Nummern 3, 6 b) und d) Manteltarifvertrag	<p>Nachtarbeit ist die zwischen 20.00 und 6.00 Uhr geleistete Arbeit. Und zwar bei Kongressen, Messen, Ausstellungen, Büchertische.</p> <p>Regelmäßige Nachtarbeit</p> <p>Regelmäßige Nachtarbeit heißt auf Anordnung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 10 Kalendertagen sowie in regelmäßigen Schichten.</p> <p>Sonstige Nachtarbeit</p> <p>Nachtarbeit, die nicht unter Nachtarbeit bei Kongressen, Messen, Ausstellungen und Büchertischen fällt.</p>	<p>50 % Nachtarbeit</p> <p>20% Regelmäßige Nachtarbeit</p> <p>100 % Sonstige Nachtarbeit</p>
Sonn- und Feiertagsarbeit § 5 Nummern 4, 6 b) und c) 7 b) und c) Manteltarifvertrag	<p>Sonn- und Feiertagsarbeit ist jede an diesen Tagen geleistete Arbeit von 6.00 bis 6.00 Uhr des Folgetages. Und zwar bei Kongressen, Messen, Ausstellungen, Büchertische. Gleichgestellt der Sonntagsarbeit ist die am 24. und 31. Dezember nach 13.00 Uhr geleistete Arbeit.</p> <p>Regelmäßige Sonn- und Feiertagsarbeit</p> <p>Regelmäßige Sonn- und Feiertagsarbeit heißt auf Anordnung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 10 Kalendertagen sowie in regelmäßigen Schichten.</p> <p>Sonstige Sonn- und Feiertagsarbeit,</p> <p>die nicht unter Sonn- und Feiertagsarbeit bei Kongressen, Messen, Ausstellungen und Büchertischen fällt.</p> <p>Zuschlagsfreie Sonn- und Feiertagsarbeit</p> <p>Zuschlagspflichtige Sonn- und Feiertagsarbeit liegt nicht vor, wenn an Sonn- und Feiertagen Arbeitsstunden in regelmäßiger Dienstzeit geleistet werden und dafür ein entsprechender Freizeitausgleich erfolgt (zum Beispiel Pfortnerinnen und Pfortner).</p>	<p>50 % Sonn- und Feiertagsarbeit</p> <p>25 % Regelmäßige Sonntagsarbeit</p> <p>50 % Regelmäßige Feiertagsarbeit</p> <p>100 % Sonstige Arbeit an Sonntagen und Feiertagen</p>

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Pauschalabgeltung § 5 Nummer 9 Manteltarifvertrag	Für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit kann eine Pauschalabgeltung vorher vereinbart werden, wenn sie außerhalb des Betriebes, insbesondere auf Messen und Ausstellungen geleistet wird.	pauschale Abgeltung
Wahlrecht § 5 Nummer 10 Manteltarifvertrag	Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit wird auf Wunsch der Beschäftigten auch durch (gilt nur für den verbreitenden Buchhandel: zusammenhängende) Freizeit ausgeglichen, und zwar spätestens vor Ablauf von 8 Wochen nach der entsprechenden Leistung, soweit dem nicht zwingende betriebliche Gründe entgegenstehen. Dabei sind die Zuschläge hinzuzurechnen.	Zahlung der Zuschläge durch Freizeitausgleich

6 Zulagen

Keine tarifliche Regelung im Sinne der Tariffreue enthalten.

7 Sonderzahlungen

7.1 Jährliche zusätzliche Leistung

Sonderzahlung	Erläuterung	Zahlungshöhe Tarifgebiet West	Zahlungshöhe Tarifgebiet Ost
Grundsatz § 8 Nummer 1 Manteltarifvertrag	Alle Beschäftigten erhalten je Kalenderjahr eine auf das Tarifentgelt bezogene zusätzliche Leistung. Bezugsgröße der Sonderzahlung ist das am Tag der Auszahlung gültige Tarifentgelt (Monatsgehalt) und soll bis spätestens 10. Dezember eines Jahres gezahlt werden.	Herstellender Buchhandel 150 % Verbreitender Buchhandel 145 %	Herstellender Buchhandel 100 % Verbreitender Buchhandel 100 %
Anteiliger Anspruch § 8 Nummer 3 Manteltarifvertrag	Im Kalenderjahr eintretende oder ausscheidende Beschäftigte haben Anspruch auf so viel Zwölftel der zusätzlichen Leistung, wie sie im Kalenderjahr volle Monate im Betrieb tätig gewesen sind. Angefangene Monate werden bei mindestens 14 Kalendertagen als volle Monate gerechnet.	1/12 für jeden Arbeitsmonat des Kalenderjahres	1/12 für jeden Arbeitsmonat des Kalenderjahres

8 Anhang

8.1 Erläuterungen zum Entgelt

Entgeltregelung	Erläuterung
Mindestentgelte in brutto	Alle Tarifentgelte sind Mindestentgelte und in brutto ausgewiesen.
Entgeltumwandlung	Es ist ausreichend, wenn die gezahlten Beträge einschließlich etwaiger Entgeltbestandteile, die Beschäftigte über ihre Arbeitgeber für eine betriebliche Altersversorgung abziehen und beispielsweise an einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse zahlen lassen, die geforderten Beiträge insgesamt erreichen.
Berechnung des Stundenentgeltes § 6 Nummer 7 Rahmentarifvertrag	1/167 des Monatsgehaltes bei 38,5 Wochenstunden (Tarifgebiet Berlin) oder 1/163 des Monatsgehaltes bei 37,5 Wochenstunden (wahlweise für Berlin-West) Rechenbeispiel 38,5 multipliziert mit dem Faktor 4,333 Wochenanzahl im Monat ergibt 167: Beschäftigte arbeiten 38,5 Wochenstunden (regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gesamtes Tarifgebiet) und erhalten in der Entgeltgruppe 2 im 5. Berufsjahr 2.319,00 € brutto: Stundenlohn errechnet sich aus 2.319,00 € dividiert durch 167 und beträgt damit 13,89 € (siehe Anlage: Stundenlöhne).

8.2 Erläuterungen zur Eingruppierung

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Eingruppierung § 6 Nummer 1 und 2 Manteltarifvertrag	Maßgebend ist die ausgeübte Tätigkeit Die Beschäftigten werden in die dort festgesetzten Tarifgruppen eingruppiert. Für die Eingruppierung in eine der Tarifgruppen ist die ausgeübte Tätigkeit und nicht die Berufsbezeichnung maßgebend. Die Eingruppierung richtet sich allein nach den Tätigkeitsmerkmalen der Tarifgruppen. Die Beispiele zu den Tarifgruppen sind weder erschöpfend noch für jeden Betrieb zutreffend.
Mehrere Tätigkeiten § 6 Nummer 3 Manteltarifvertrag	Maßgebend ist die überwiegend ausgeübte Tätigkeit Üben Beschäftigte Tätigkeiten aus, die den Merkmalen mehrerer Tarifgruppen entsprechen, so erfolgt die Eingruppierung in die Gruppe, die ihrer nicht nur zeitlich überwiegenden Tätigkeit entspricht.
Höhergruppierung § 6 Nummer 4 Manteltarifvertrag	Höhergruppierung ab Monatsbeginn Das Entgelt der höheren Tarifgruppe oder Entgeltstufe ist von Beginn des Monats zu zahlen, in dem die Voraussetzungen hierfür eingetreten sind.

8.3 Erläuterungen zu den Zuschlägen

Zuschlag	Erläuterung
Mehrarbeit § 5 Nummern 1, 6 a) Manteltarifvertrag	Kein Zuschlag bei mehr als 8 Überstunden je Woche Werden mehr als 8 Überstunden pro Woche geleistet, erfolgt keine Zuschlagsvergütung für die darüber hinausgeleistete Mehrarbeit.

8.4 Erläuterungen zur Sonderzahlung

Sonderzahlung	Erläuterung
Entfallen des Anspruchs § 8 Nummer 3 Manteltarifvertrag	Kein Anspruch bei weniger als 3 Monaten Beschäftigungsdauer Endet ein Arbeitsverhältnis innerhalb der ersten 3 Monate nach seinem Beginn, entfällt der Anspruch.
Überzahlung § 8 Nummer 3 Manteltarifvertrag	Über den Anspruch hinaus gewährte Teile der zusätzlichen Leistung sind beim Ausscheiden in entsprechendem Umfang zurückzuzahlen. Keine Rückzahlungspflicht bei Überzahlung Eine Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Erreichung der Altersgrenze, Krankheit oder Tod der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers oder durch Kündigung seitens der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers wegen innerbetrieblicher Rationalisierung endet. Von der Rückzahlungspflicht sind ferner Beschäftigte befreit, die ihr Recht gemäß § 10 Absatz 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) in Anspruch nehmen.
Anrechnung auf andere Leistungen § 8 Nummer 3 Manteltarifvertrag	Während des Kalenderjahres aufgrund betrieblicher einseitig von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber festgelegter oder vereinbarter Regelungen bereits gezahlte oder noch zu zahlende Sondervergütungen, insbesondere Gratifikationen, Jahresabschlussvergütungen, Jahresprämien, Ergebnisbeteiligungen und dergleichen können auf die zu zahlende Sonderzahlung angerechnet werden.
Rückzahlung nach erfolgter Auszahlung § 8 Nummer 4 Manteltarifvertrag	Rückzahlungspflicht bei verhaltensbedingtem Ausscheiden von Beschäftigten Scheidet die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer wegen fristloser Entlassung oder wegen einer vertragswidrigen Lösung des Arbeitsverhältnisses vor Beendigung des Kalenderjahres nach Auszahlung der Sonderleistung aus dem Betrieb aus, so hat sie beziehungsweise er der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber die erhaltene Sonderleistung in voller Höhe zurückzuzahlen. Ruhen der Rückzahlungspflicht während Arbeitsgerichtsverfahren Die Rückzahlungspflicht ruht bis zur eventuell rechtskräftigen Entscheidung durch das Arbeitsgericht.

Sonderzahlung	Erläuterung
Minderung des Zusatzentgeltes § 8 Nummer 7 Manteltarifvertrag	<p>Minderung bei ruhenden Vertragsverhältnissen</p> <p>Hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von derselben Arbeitgeberin oder demselben Arbeitgeber aufgrund des Arbeitsverhältnisses erhalten, weil das Arbeitsverhältnis vertraglich (zum Beispiel vereinbarter unbezahlter Urlaub) oder gesetzlich (zum Beispiel Erziehungsurlaub) ruht, vermindert sich die zusätzliche Leistung um ein Zwölftel (1/12) für jeden vollen Kalendermonat, für den sie oder er keine Bezüge erhalten hat.</p> <p>Anrechnungsfreie Monate</p> <p>Ruht das Arbeitsverhältnis in einem Monat an mehr als 12 Arbeitstagen, so wird dieser Monat als Monat ohne Bezüge behandelt. Im Falle der Krankheit handelt es sich weder um ein vertragliches noch um ein gesetzliches Ruhen im Sinne dieser Regelung.</p>

8.5 Erläuterungen zur Arbeitszeit

Arbeitszeitregelung	Erläuterung
Regelmäßige Arbeitszeit herstellender Buchhandel § 4 (A) Nummer 1, 1.1, 2 und 8 Manteltarifvertrag	<p>Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt seit dem 1. Januar 2010 für das gesamte Tarifgebiet einheitlich 38,5 Stunden. Im Tarifgebiet Berlin-West können sich Beschäftigte entscheiden, bei der Arbeitszeit von 37, 5 Stunden zu bleiben, wobei sich das Arbeitsentgelt entsprechend ändert.</p> <p>Regelmäßige Arbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft: 48 Wochenstunden</p> <p>Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, bei denen regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt (zum Beispiel Pförtnerinnen und Pförtner, Wächterinnen und Wächter), darf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft bis zu 48 Stunden ausgedehnt werden. Ob in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt, ist betrieblich zu regeln.</p>
Regelmäßige Arbeitszeit verbreitender Buchhandel § 4 (B) Nummer 1, 1.1, 1.2 und 5 Manteltarifvertrag	<p>Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt seit dem 1. Januar 2010 für das gesamte Tarifgebiet einheitlich 38,5 Stunden. Im Tarifgebiet Berlin-West können sich Beschäftigte entscheiden, bei der Arbeitszeit von 37, 5 Stunden zu bleiben, wobei sich das Arbeitsentgelt entsprechend ändert.</p> <p>Das notwendige Zuendebedienen der Kundinnen und Kunden nach Geschäftsschluss und die damit verbundenen Abschlussarbeiten fallen unter den Begriff Arbeitszeit.</p> <p>Freizeitausgleich</p> <p>Im Sortiment dürfen im Ladenverkauf Beschäftigte auch an Samstagen arbeiten mit Ausnahme eines Samstags im Monat, alternativ an zwei zusammenhängenden freien Werktagen innerhalb von sechs Wochen.</p>



Anlage Linksammlung: Tarifverträge Buchhandel

Entgelttarifvertrag für die Beschäftigten des herstellenden und verbreitenden Buchhandels des Landes Berlin vom 7. Februar 2022

- [Entgelttarifvertrag](https://www.boersenverein-berlin-brandenburg.de/tx_file_download?tx_theme_pi1%5BfileUid%5D=9867&tx_theme_pi1%5Breferer%5D=https%3A%2F%2Fwww.boersenverein-berlin-brandenburg.de%2Farbeitgeberverband%2Ftarifvertraege-des-arbeitgeberverbandes-agv%2F&cHash=65b741402eee211318fe591c58c3c2ca)
(https://www.boersenverein-berlin-brandenburg.de/tx_file_download?tx_theme_pi1%5BfileUid%5D=9867&tx_theme_pi1%5Breferer%5D=https%3A%2F%2Fwww.boersenverein-berlin-brandenburg.de%2Farbeitgeberverband%2Ftarifvertraege-des-arbeitgeberverbandes-agv%2F&cHash=65b741402eee211318fe591c58c3c2ca)

Manteltarifvertrag für den herstellenden und verbreitenden Buchhandel im Tarifgebiet Berlin und Brandenburg vom 1. Februar 2016

- [Manteltarifvertrag](https://www.boersenverein-berlin-brandenburg.de/tx_file_download?tx_theme_pi1%5BfileUid%5D=1156&tx_theme_pi1%5Breferer%5D=https%3A%2F%2Fwww.boersenverein-berlin-brandenburg.de%2Farbeitgeberverband%2Ftarifvertraege-des-arbeitgeberverbandes-agv%2F&cHash=336f25e1f4ca28269230afa8bbbede9e)
(https://www.boersenverein-berlin-brandenburg.de/tx_file_download?tx_theme_pi1%5BfileUid%5D=1156&tx_theme_pi1%5Breferer%5D=https%3A%2F%2Fwww.boersenverein-berlin-brandenburg.de%2Farbeitgeberverband%2Ftarifvertraege-des-arbeitgeberverbandes-agv%2F&cHash=336f25e1f4ca28269230afa8bbbede9e)